

Beschluß der Bürgerschaft

vom 31. März 1869.

Abänderung des §. 11 des Gesetzes über die Bildung eines Verbandes wegen Abwässerung des Blocklandes (vom 19. September 1856).

Obgleich die Bürgerschaft keineswegs der Ansicht ist, daß dadurch dem dringenden Bedürfnisse eines allgemeinen Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes genügt werde, und sich in dieser Hinsicht das Weitere vorbehält, genehmigt sie die in der Mittheilung des Senats vom 11. September 1868 beantragte Abänderung des §. 11 des Gesetzes über die Bildung eines Verbandes wegen Abwässerung des Blocklandes vom 19. September 1856. Zugleich wünscht die Bürgerschaft, daß die in ihrem Beschlusse vom 10. Sept. 1856 vorbehaltene Revision des ganzen Gesetzes binnen drei Jahren, nunmehr stattfinde, und wird, sobald sie der Zustimmung des Senats gewiß ist, ihre Mitglieder zu der damit zu beauftragenden gemeinschaftlichen Deputation namhaft machen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. April 1869.

1. Verlegung der Huchtinger Chaussee.

Auch der Senat bewilligt nach dem Antrage der Wegbaudeputation die in dem Berichte derselben für Verlegung der Huchtinger Chaussee annoch erforderlichen 4250 Thaler.

2. Budget für das Jahr 1869.

Der Senat ist mit der Erhebung eines Einkommenschosses von Einem Procent einverstanden und wird das dazu Erforderliche veranlassen.
